

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	90 (2019)
Heft:	11: Kinderrechte : Teilhabe und Schutz - keine Selbstverständlichkeit
Artikel:	Wie es in der Schweiz um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention steht : "Es wird viel wegen der Kinder gemacht, aber nicht mit den Kindern"
Autor:	Seifert, Elisabeth / Biesel, Kay
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-886069

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie es in der Schweiz um die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention steht

«Es wird viel wegen der Kinder gemacht, aber nicht mit den Kindern»

Im Bereich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Kesb) gebe es noch einigen Handlungsbedarf, sagt der Kinderschutzexperte Kay Biesel*. Gerade auch, was die Anhörung von Kindern betreffe. Zudem brauche es mehr und vielfältigere Kinder- und Jugendhilfeangebote.

Interview: Elisabeth Seifert

Welche Bedeutung hat in Ihren Augen die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 für die Rechte und den Schutz von Kindern?

Kay Biesel: In allen Ländern, wo diese Konvention ratifiziert worden ist, haben Kinder einen anderen Stellenwert in der Gesellschaft. Es wird Lobbyarbeit für Kinder betrieben und es ist auch klar, dass man Rechte von Kindern achten und schützen muss. Diese Länder, zu denen ja seit 1997 auch die Schweiz gehört, wissen zudem, dass sie dem UN-Kinderrechtsausschuss Rede und Antwort stehen müssen. In regelmässigen Abständen berichten die Länder über ihre Fortschritte und erhalten vom UN-Ausschuss entsprechende Empfehlungen. Die UN-Konvention ist ein gutes Referenzwerk, um zu wissen, worauf Kinder Anspruch haben und welche

«In verschiedenen Regionen gibt es oft nur die Kesb als einzige Anlaufstelle, das ist zu wenig.»

Rechte und Bedürfnisse man berücksichtigen muss. Und sie schärft das Bewusstsein dafür, dass diese Ansprüche nur eingelöst werden können, wenn man für Kinder Entwicklungsmilieus oder Bedingungen schafft, die allen gleiche Startbedingungen ermöglichen.

Wie gelingt es, den Ansprüchen von Kindern und Jugendlichen auf Wahrung und Schutz ihrer Rechte zu genügen?

Es braucht eine breit ausgebauten Infrastruktur für die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern und Angebote der Beratung, Entlastung und Hilfe für Eltern. Eltern und Kinder, aber auch Fachpersonen sollten wissen, an wen sie sich bei Problemen und Krisen wenden können. Dabei denke ich besonders an Eltern, die selbst erkennen, dass sie mit ihrer Situation überfordert sind und von sich aus Hilfe suchen. Ein gut ausgebautes Netz an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Chance, Eingriffe in die Rechte von Eltern möglichst gering zu halten. Manchmal braucht es aber eine zivilrechtliche Kinderschutzmassnahme. Im Interesse des Kindeswohls ist auch hier eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern von grosser Bedeutung. Auf einen Nenner gebracht, kann man sagen: Ein guter Kinderschutz ist auf vielfältige Beratungs- und Hilfeangebote angewiesen, aber auch auf hinreichend ausgestattete Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

Wo steht die Schweiz in Sachen Kinderschutz?

Die Neuorganisation des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes per Januar 2013 ist ein wichtiger Meilenstein. Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Kesb, handelt es sich um eine professionelle Einrichtung. Profis und nicht mehr Laien entscheiden seither darüber, ob Eingriffe in die Rechte von Eltern zum Schutz des Kindes vorgenommen

* **Kay Biesel**, Dr. phil., 39, ist seit 2011 Professor für Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt Kinderschutz am Institut für Kinder- und Jugendhilfe der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW. Zudem ist er Präsident der Interessengruppe (IG) Qualität im Kinderschutz.

werden müssen. Die Angebotslandschaften im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe hingegen sind in den Kantonen und Gemeinden weiterentwicklungsbedürftig. In der Angebotsvielfalt stellen wir ein ausgeprägtes Stadt-Land-Gefälle fest. Je ländlicher eine Region ist, desto geringer ist die Angebotsdichte. In solchen Regionen gibt es oft nur die Kesb als einzige Anlaufstelle. Das ist zu wenig.

Bleiben wir bei den Kesb: In der UN-Kinderrechtskonvention wird gefordert, dass Kinder als Träger eigener Rechte wahrgenommen werden und in Verfahren, die sie direkt betreffen, entsprechend angehört werden müssen. Trifft dies auf die Kinderschutzverfahren zu?

Kinder werden viel zu wenig angehört, und zwar nicht nur hier in der Schweiz, sondern international. Und nicht nur bei den Kesb, sondern auch in anderen Verwaltungsverfahren, die Kinder direkt betreffen. In all diesen Verfahren wird viel wegen der Kinder gemacht, aber nicht mit den Kindern. Abgesehen von der noch ausbaufähigen Beteiligung von Kindern in Kinderschutzverfahren funktioniert ihre Einbeziehung, zum Beispiel bei städtebaulichen Fragen wie der Kinderspielplatzgestaltung, schon recht gut. Die Kinderbüros leisten diesbezüglich eine wichtige Arbeit.

Wir stehen bei der Anhörung doch noch sehr am Anfang: Was ist zu tun?

Auf die Kesb bezogen: Die im Zivilgesetzbuch festgehaltenen Bestimmungen verpflichten die Kesb, Kinder in geeigneter Weise persönlich anzuhören, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Da die Kesb aber erst vor wenigen Jahren eingerichtet worden sind, gibt es gerade auch in diesem Bereich noch viel Entwicklungsarbeit zu leisten. Die Kesb mussten zunächst die Organisationsreform verkraften, erst jetzt kann es darum gehen, fachliche Kriterien aufzustellen und Qualitätsstandards zu entwickeln. Es müssen Konzepte zur Entwicklung und Sicherung von Qualität erarbeitet werden, dafür braucht es Zeit und Geld. Und genau daran fehlt es bei vielen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden. Bei solchen konzeptionellen Überlegungen geht es auch darum, wie man die Anhörung gestaltet, ohne dass diese zu einem Formalismus verkommt. Das nämlich wäre im Interesse des Kindeswohls auch nicht gut. Weiter muss geklärt werden, wie man innerhalb der Behörde zu methodisch abgesicherten Entscheidungen gelangt. In der Fachliteratur werden verschiedene Entscheidungsfindungsmodelle diskutiert, auch gibt es Diskussionen da-

über, wann und wie Eltern und Kinder in das Verfahren mit einbezogen werden sollen.

«Die Anhörung von Kindern darf nicht zu einem Formalismus verkommen.»

Innerhalb der Kesb gibt es also noch einige Aufbauarbeit zu leisten?

Ich sehe etwa auch Klärungsbedarf, wofür Juristen zuständig sind und wofür die Sozialarbeiterinnen. Hinzukommt, dass die Kesb lediglich für Eingriffe in Rechte von Eltern zum Schutz des Kindes zuständig sind. Sie können zwar Hilfen gegen den Willen von

Eltern anordnen. Aber wenn die Kesb in einer Region verankert sind, in der es kaum Angebote gibt, haben sie nur be- >>



Kay Biesel in den Räumen der FHNW in Muttenz: «Es braucht Vorschläge für Angebote der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.»

Foto: Martina Valentin

Qualität im Kinderschutz: Fachpersonen entwickeln Standards

Die Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz (IGQK) ist im Januar 2016 gegründet worden. Es handelt sich um die einzige Vereinigung in der Schweiz, wo sich Fachpersonen aus der Praxis, die in verschiedenen Diensten oder Behörden und mit ganz unterschiedlichen Ausbildungshintergründen arbeiten, austauschen können. «Diese Fachpersonen sollen frei von Berufs- oder Verbandsinteressen im Austausch mit der Wissenschaft Positionen zum Kinderschutz erarbeiten können», erläutert IG-Präsident Kay Biesel die Absicht hinter der Interessengemeinschaft.

«Von einem wissenschaftlichen Standpunkt aus verstehen wir Qualität im Kinderschutz als soziales Konstrukt», stellt Kay Biesel klar. Egal wer über Qualität im Kinderschutz nachdenkt, habe ein Recht auf seine eigene Perspektive. «Diese unterschiedlichen Ansichten muss man miteinander in Bezug bringen, und vielleicht entsteht dann so etwas wie eine Qualitätsbestimmung.» Die IG verstehe sich als offene Plattform, um die verschiedenen Interessen und Erwartungen der Berufsgruppen zu bündeln. Seien dies Fachleute aus der Kinder- und Jugendhilfe, den Bildungseinrichtungen, den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden oder auch von der Polizei.

Schaffung einer gemeinsamen Basis

Der Austausch über die beruflichen Grenzen hinweg erfolge derzeit vor allem bezogen auf einzelne Problemsituationen. Wichtiger aber sei es, nicht nur reaktiv, sondern proaktiv darüber nachzudenken, wie sich Probleme lösen lassen. «Mit der Interessengruppe wollen wir ein Bewusstsein dafür schaffen, dass es sich bei Fragen zum Kinderschutz um einen

besonders sensiblen Bereich handelt, der eine entsprechend hohe Aufmerksamkeit erfordert», betont Kay Biesel und ergänzt: «Wir machen nichts anderes als Operationen an Lebensläufen von Kindern, die wir zum Teil nicht mehr rückgängig machen können.»

Im Austausch mit anderen Fachpersonen Qualitätsstandards für den Kinderschutz zu erarbeiten, entspreche ausdrücklich dem Wunsch der Fachpersonen, unterstreicht Kay Biesel. Die Praxis erachte ein solche gemeinsame Basis etwa für die Überzeugungsarbeit in der Politik für nötig. Zum Beispiel mit Blick auf das Ausbildungsniveau, die Entlohnung und auch die Anerkennung der Fachpersonen, die in irgendeiner Form im Kinderschutz tätig sind.

Nach der Facharbeit folgt die politische Lobbyarbeit

Kay Biesel betont indes, dass sich die IG als impulsgebendes Fachgremium verstehe, «die politische Lobbyarbeit müssen andere machen». Qualitätsstandards dienen der Orientierung. Auf diese können Organisationen und Einrichtungen zurückgreifen, um für sich zu klären, wo sie im Kinderschutz stehen und was sie besser machen sollten. «Es geht uns um einen Referenzrahmen für alle Akteure im Kinderschutz.» Neben der Erarbeitung von Qualitätsstandards erachtet der Wissenschaftler die gemeinsame Reflexion unter Fachleuten verschiedener Richtungen für zentral. Solche Prozesse, wie sie von der IG lanciert werden, sollten deshalb, so Biesel, in allen Regionen der Schweiz stattfinden.

www.qualitaet-kinderschutz.ch

grenzte Handlungsspielräume, um Gefährdungen des Wohls von Kindern abzuwenden.

Wie meinen Sie das?

Die Kesb können Eingriffe in die Rechte von Eltern zum Schutz des Kindes vornehmen, wie zum Beispiel Weisungen aussprechen, bestimmte Unterstützungsangebote wahrzunehmen. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden können aber nicht selbst Hilfe und Unterstützung bieten. Sie können einen Beistand einsetzen, damit verbundenen Teile der elterlichen Sorge beschränken und den Beistand damit beauftragen, die nötige Hilfe zu organisieren. Wenn diese Hilfsangebote in einer Region aber kaum oder gar nicht existieren, dann wird es kompliziert. Dann ist der Beistand oft die einzige Unterstützung. Weil das aber häufig nicht genügt, müssen die Kesb intensivere Rechtseingriffe bis hin zur Fremdplatzierung vornehmen. Das hängt aber ganz von den Regionen und den dort gewachsenen Strukturen und Traditionen ab.

Lässt sich mit gut ausgebauten Dienstleistungen die Anzahl der Kesb-Fälle reduzieren?

Im Idealfall wäre das natürlich so. Die Kesb könnten sich dann auf jene Fälle konzentrieren, bei denen es nicht gelungen ist, auf vereinbarter und einvernehmlicher Basis Kinder in Zusammenarbeit mit ihren Eltern durch konkrete Hilfeangebote zu schützen. Dann kann es sein, dass es nicht mehr ohne Rechteingriffe geht. Aber auch dann gilt: Selbst bei sehr gut qualifizierten Kesb und einer breit ausgebauten Angebotslandschaft werden die Entscheide der Kesb immer wieder zu Schlagzeilen führen. Nämlich immer dann, wenn eine Kesb aus Perspektive der Betroffenen vermeintlich zu viel oder zu wenig unternommen hat.

Sie betonen immer wieder das Fehlen von Kinder- und Jugendhilfeangeboten: Können Sie das näher erläutern?

Die Situation in den Kantonen ist sehr unterschiedlich. Es braucht aber überall Angebote, die Kinder und Eltern dabei unterstützen, gemeinsam Familie zu sein, frei von Gewalt, und Kinder entsprechend ihrer Entwicklung zu fördern. Flächendeckend bestehen in der Schweiz die Mütter- und Väterberatungsstellen. Das gibt es in dieser Form in anderen Ländern nicht. Aber es fehlen in der Schweiz Angebote der frühen Förderung und zur Prävention von Kin-

deswohlgefährdungen. Es mangelt auch an spezifischen Eltern-coachingprogrammen. Zudem wäre es gut, wenn wir über passgenauere aufsuchende Familienhilfen, innovative Formen der Heimerziehung sowie beraterische und therapeutische Angebote verfügen würden, um Eltern dabei zu helfen, das Wohl ihrer Kinder nicht mehr zu gefährden.

Wo steht die Schweiz im internationalen Kontext?

Ich möchte kein Land hervorheben. Je nach Kultur und Tradition haben wir gewachsene Landschaften und Strukturen, die ihre Berechtigung haben. Aber sicher sind all jene Länder fortgeschrittlicher, die für den Kinderschutz ein Bundesgesetz haben, in dem nicht nur wie in der Schweiz zivilrechtliche Fragen geklärt werden, sondern auch Fragen von Ansprüchen auf Unterstützung in der Erziehung und Bildung von Kindern. In Österreich und auch in Deutschland zum Beispiel existiert ein Kinder- und Jugendhilfegesetz. In der Schweiz gibt es keinen entsprechenden Referenzrahmen auf nationaler Ebene, an dem sich die Kantone orientieren können.

Wie ist es möglich, eine grössere Einheitlichkeit zu schaffen und damit mehr Chancengleichheit herzustellen?

Die Frage ist, inwiefern eine grössere Einheitlichkeit im föderalen System der Schweiz überhaupt durchsetzbar ist. Die Kantone müssten sich in einem interkantonalen Prozess darauf einigen, wie man eine gemeinsame Basis schaffen und gleichzeitig auch die Unterschiedlichkeit bewahren und anerkennen kann. Die Unterschiedlichkeit darf aber nicht zu Nachteilen jener führen, die auf Unterstützung angewiesen sind. Neben hinreichend ausgestatteten Kinder- und Jugendhilfedensten in den Kantonen muss das Ziel darin bestehen, so etwas wie Kinder- und Jugendhilfzentralen zu schaffen, welche die einzelnen Akteure zusammenbringen, deren Angebote koordinieren und weiterentwickeln. Hier spielen dann auch Qualitätsentwicklungsfragen eine wichtige Rolle. Unsere Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz will hierfür die entsprechende Basisarbeit leisten.

«Wir benötigen Kinder- und Jugendhilfzentralen, die die einzelnen Akteure zusammenbringen.»

die auf Unterstützung angewiesen sind. Neben hinreichend ausgestatteten Kinder- und Jugendhilfedensten in den Kantonen muss das Ziel darin bestehen, so etwas wie Kinder- und Jugendhilfzentralen zu schaffen, welche die einzelnen Akteure zusammenbringen, deren Angebote koordinieren und weiterentwickeln. Hier spielen dann auch Qualitätsentwicklungsfragen eine wichtige Rolle. Unsere Interessengemeinschaft für Qualität im Kinderschutz will hierfür die entsprechende Basisarbeit leisten.

Unabhängig von kantonalen Unterschieden im Angebot der Kinder- und Jugendhilfe: Wie gut kümmert sich die Schweiz generell um die Rechte und den Schutz von besonders verletzlichen Kindern und Jugendlichen?

Ein generelles Problem sehe ich zum Beispiel bei unbegleiteten asylsuchenden Kindern und bei Sans-Papiers-Kindern. Schutzmassnahmen oder kinderfreundliche Betreuungsstrukturen sind für diese Kinder in den meisten Kantonen kaum vorhanden. In der Schweiz, aber auch in anderen Ländern, gelten je nach Aufenthaltsrecht unterschiedliche Standards. Das ist natürlich problematisch. Kinder sind Kinder, egal woher sie kommen, welchen Pass sie haben und ob sie überhaupt einen Pass haben. In den Ländern, in denen die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert worden ist, sollte es zum Standard gehören, dass diese Rechte auch für diese Kinder gelten sollten.

Und wie steht es um die Rechte und den Schutz von Kindern mit Beeinträchtigung?

Da sind wir mitten in einer grossen Debatte. Und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern international. Die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Behindertenrechtskonvention fordern neben der spezifischen Pflege eine Erziehung und Schulung, welche die Selbstständigkeit und die aktive Teilnahme von Kindern mit Beeinträchtigung am Gemeinschaftsleben fördern. Aus der Perspektive der Sozialarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe muss es also darum gehen, zu klären und diesbezüglich entsprechende Vorschläge auszuarbeiten, wie man inklusive Kinder- und Jugendhilfe gelingend gestalten kann.

Und wie gut funktioniert das?

Hie und da funktioniert das ganz gut, sehr lebensnah und ohne sich gross Gedanken darüber zu machen, zum Beispiel in Kitas. Für eine generelle Einlösung dieses Anspruchs müssen die Fachpersonen, gerade auch in der Frühförderung, aber auch im schulischen Kontext entsprechend ausgebildet sein. Gefordert ist auch eine bessere gesellschaftliche Anerkennung dieser Berufe. Hier besteht sicher noch viel Handlungsbedarf.

Im Dienst der Kinderrechte

■ **Netzwerk Kinderrechte Schweiz:** Dem gemeinnützigen Verein «Netzwerk Kinderrechte Schweiz» gehören über 50 Nichtregierungsorganisationen an, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention einsetzen. Zur Hauptaufgabe des Netzwerks gehört die Berichterstattung an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Fortschritte und Hindernisse bei der Verwirklichung der Kinderrechte in der Schweiz regelmässig überprüft. Der letzte Bericht ist im Frühling 2014 erschienen. www.netzwerk-kinderrechte.ch

■ **Kinderlobby Schweiz:** Die Kinderlobby versteht sich als das nationale Kompetenzzentrum für die Umsetzung der Beteiligungsrechte von Kindern. Sie bezieht fachlich Stellung zu aktuellen Ereignissen, die in Zusammenhang mit der Umsetzung der Kinderrechte stehen, und bereitet Fachwissen auf, um es der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Fachpersonen der Kinderlobby Schweiz bieten zudem regelmässig Weiterbildungen zum Thema Kinderrechte an. Die Workshops richten sich sowohl an Fachpersonen als auch an Kinder. www.kinderlobby.ch

■ **Kinderanwaltschaft Schweiz:** Die Kinderanwaltschaft Schweiz engagiert sich für die Umsetzung der Leitlinien des Europarates unter vollständiger Berücksichtigung der UN-Kinderrechtskonvention. Speziell ausgebildete Fachleute hören Kindern zu, nehmen ihre Ansichten ernst und stellen sicher, dass die Interessen derjenigen geschützt sind, die sich nicht äussern können. Die Kinderanwaltschaft setzt sich dafür ein, dass alle Fachpersonen bei Behörden, Gerichten und Ämtern, bei der Jugendstrafrechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie Anwältinnen und Anwälte die Leitlinien einer kindgerechten Justiz kennen.

www.kinderanwaltschaft.ch

>>

Handlungsbedarf besteht auch bei der integrativen Schule?

Die Sonderschulen müssten aufgebrochen werden. Dass dies immer noch viel zu wenig gemacht wird, verrät einiges über das System Schule. Unsere Schulen sind nur schlecht auf inklusive Bildung eingestellt. Das ist auch der Grund dafür, weshalb viele Bemühungen in diesem Bereich scheitern. Ich sehe da folgenden Ausweg: Die Schulen sowie die Kinder- und Jugendhilfe müssen im Interesse der Rechte von Kindern mit Beeinträchtigung gemeinsam ganz andere, neue Formen der Zusammenarbeit und der Angebote entwickeln. Diese Aufgabe aber lässt sich nicht von heute auf morgen lösen.

Die UN-Kinderrechtskonvention unterstreicht, dass alle Kinder ein Anrecht auf Teilnahme an der Gemeinschaft haben. Wie kann dies in stationären und damit separierenden Einrichtungen gelingen?

Es gibt eine grosse Bandbreite von innovativen Einrichtungen, die sich öffnen und sagen, wir sind ein Ort des Lebens und des Alltags in einer Gemeinde. Diese sozialräumliche Ausrichtung zeigt sich in der Entwicklung von Begleitungs- und Betreuungsangeboten, in denen Kinder sich entsprechend ihrer Entwicklung und ihrer Bedürfnisse frei hin und her bewegen können. Das kann bis zu Wohngruppen gehen, wo sie gleichsam verselbstständigt werden, wo sie auch gleichbleibende Bezugspersonen haben und Freundschaften pflegen können. Sozialraumorientierung bedeutet zudem, dass Institutionen Angebote für Kinder und Jugendliche machen, die in der Gemeinde leben, dass sie aber andererseits an Veranstaltungen der Gemeinde teilnehmen. Kinder sollen nicht in Parallelwelten aufwachsen, sondern den normalen Alltag erleben können.

Kinder als Träger eigener Rechte wahrzunehmen, bedeutet auch, dass sie sich an der Gestaltung des Alltags innerhalb einer Einrichtung beteiligen können...

Es gibt immer noch Einrichtungen, die sehr regelbasiert sind, und zwar in einer Weise, wie das in Familien nicht geschieht. Eigentlich sollten in den Institutionen Kinderräte installiert werden, in denen Kinder sich etwa bei der Frage einbringen können, was bei Rechtsverletzungen oder Regelübertretungen

Anzeige



Kerzen und Seifen selber machen

Beste Rohmaterialien, Gerätschaften und Zubehör für Hobby, Schulen, Kirchen und Werkstätten.

EXAGON, Räffelstrasse 10,
8045 Zürich, Tel. 044/430 36 76,
Fax 044/430 36 66
E-Mail: info@exagon.ch

zu tun ist. Die in einem gemeinsamen Prozess mit den Fachpersonen erarbeiteten Massnahmen sollen dann nicht nur die Kinder selber betreffen, sondern auch die Betreuerinnen und Betreuer. Daraus resultiert die Entwicklung von Beteiligungs- und Schutzkonzepten, die per Vereinbarung verbindlich umgesetzt werden müssten.

Wie steht es um den Schutz vor sexuellen Übergriffen?

Das ist ein heikles, tabuisiertes Thema. Da gibt es in anderen Ländern offene Debatten darüber, wie gerade in Einrichtungen der Schutz vor sexuellen Übergriffen noch verbessert werden kann, sei es zwischen Kindern und Jugendlichen, aber auch ausgehend von Bezugspersonen, die für sie verantwortlich sind. Ich denke hier an die Entwicklung spezifischer Schutzkonzepte, damit es, wenn möglich, gar nicht zu solchen Übergriffen kommt. Kinder müssen darüber aufgeklärt werden, welche Rechte sie haben und wohin sie sich wenden können, wenn es eben doch zu einem Vorfall kommt. Das Thema Sexualität muss zudem in sozialpädagogischen

Konzepten angesprochen werden. Es muss in einer Einrichtung klar sein, wie man mit der Sexualität von Kindern und Jugendlichen umgeht. Sexualität darf nicht tabuisiert werden, sondern gehört ganz einfach dazu.

Kinder haben gemäss der Kinderrechtskonvention ein Anrecht darauf, Familie erleben zu dürfen. Kann das nicht eine grosse Herausforderung für Einrichtungen bedeuten?

Es gibt immer noch Fremdplatzierungen, die kombiniert werden mit Beschränkungen der elterlichen Sorge. Eine Einrichtung muss die Eltern dann nicht mehr zu allem befragen, was ihre Kinder betrifft. Zum Teil gibt es so etwas wie Kontaktspuren zwischen Eltern und Kindern. Und zwar mit dem Argument, dass die Kinder sich beruhigen und erst einmal in der Einrichtung ankommen müssen. Im Einzelfall mögen das richtige Vorgehensweisen sein. Kinder haben aber gemäss der Konvention ein Anrecht darauf, eine Beziehung zu ihren Eltern haben zu dürfen, auch wenn diese Beziehung nicht gut ist. Der Schutz der Kinder muss freilich gewährleistet sein. Das ist oft ein Balanceakt. Damit Kinder aber als Erwachsene eine Chance haben, ihre Erlebnisse mit den Eltern aufzuarbeiten, ist es für Fachpersonen wichtig, diesen Balanceakt zu meistern.

Wie beurteilen Sie Fremdplatzierungen ganz grundsätzlich vor dem Hintergrund der Kinderrechtskonvention?

Es braucht für einen guten Kinderschutz die ganze Palette von Angeboten, dazu gehören auch Pflegefamilien und Einrichtungen, wo Kinder Tag und Nacht leben und aufwachsen dürfen. Wir müssen Eltern zeitweise entlasten können, damit sie ihren eigenen Entwicklungsaufgaben volle Aufmerksamkeit schenken können. Es braucht dann aber auch eine sehr enge Elternarbeit, damit sich nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern verändern können und beide eine Chance haben, trotz dieser Trennung in einer Beziehung zu stehen. Diese Elternarbeit ist eine zentrale Aufgabe von Einrichtungen. Hier könnte man sicher noch viel mehr machen und innovativer sein, als das zurzeit der Fall ist. ●